

## PROMOTIONSORDNUNG

des

### FACHBEREICHS ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN

der

### PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

vom 19. 6. 1996

#### § 1

#### PROMOTION

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens und den Grad eines Ehrendoktors (Dr. phil. h. c.) aufgrund eines Ehrenpromotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Promotionsordnung. Durch die Promotion weist der Bewerber eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nach (vgl. § 61 (1) HHG). Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich im folgenden immer auf weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

#### A. Ordentliches Promotionsverfahren

#### § 2

#### PROMOTIONSFÄCHER

(1) Promotionsfächer sind:

1. Erziehungswissenschaft  
(einschließlich Sonderpädagogik)
2. Sportwissenschaft.

(2) Promotionsnebenfächer können jeweils die Fächer gemäß Abs. 1 sowie alle an der Philipps-Universität Marburg vertretenen Disziplinen sein, die an Wissenschaftlichen Hochschulen nach einem mindestens viersemestrigen Studium und im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden pro Fach abgeschlossen werden. Werden Erziehungswissenschaft, Sonderpädagogik oder Sportwissenschaft als Nebenfach gewählt, so gilt eine entsprechende, mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossene Referendarausbildung als Äquivalent für eine an einer Hochschule abgelegte Prüfung in diesen Fächern.

§ 3

### PROMOTIONSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist in der Regel (vgl. § 58 HHG) ein achtsemestriges abgeschlossenes Studium in einem der Promotionsfächer gem. § 2 Abs. 1 an einer Wissenschaftlichen Hochschule. Bewerber sollen 2 Semester in Marburg im Promotionsfach studiert haben.
- (2) Bewerbern, die pädagogische Studiengänge an Wissenschaftlichen Hochschulen oder ehemaligen Pädagogischen Hochschulen im Umfang von 6 Semestern abgeschlossen haben, weiterhin Absolventen von Studiengängen für Lehrämter der Sekundarstufen I und II, die insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden Erziehungswissenschaft umfaßten und eine erziehungswissenschaftliche Prüfung einschlossen, können diese Studien je nach Art und Umfang im Werte von 4 bis 6 Semestern auf das Studium der Promotionsfächer angerechnet werden. Beträgt der Umfang der vorausgegangenen erziehungswissenschaftlichen Studien weniger als insgesamt 20 Semesterwochenstunden, so werden entsprechend weniger Semester anerkannt. Die zweite Staatsprüfung für Lehrämter kann als Äquivalent für drei weitere erziehungswissenschaftliche Studiensemester angerechnet werden.
- (3) Bewerbern, die pädagogische Studiengänge an Fachhochschulen im Umfang von mindestens 6 Semestern mit einer Durchschnittsnote von 1,5 und besser abgeschlossen haben, können diese Studien im Umfang von 4 Semestern auf das Studium der Promotionsfächer angerechnet werden. Die Auflagen im Umfang von mindestens 4 weiteren Semestern bestimmt der Promotionsausschuß. Ferner werden im Fall der Fachhochschulabsolventen zwei Gutachten der abgebenden Fachhochschule über die Eignung der Bewerber verlangt.
- (4) Der Promotionsschuß kann in Ausnahmefällen Bewerber ohne Hochschulabschluß zur Promotion zulassen, wenn der Bewerber an einer Wissenschaftlichen Hochschule ein Studium absolviert hat, das nach Art und Umfang einem achtsemestrigen Studium entspricht, und er ferner im Promotionsfach und in den Promotionsnebenfächern Studienleistungen (Seminarscheine, schriftliche Arbeiten) nachweisen kann, die die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen. Über den Umfang dieser Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (5) Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Promotionsausschuß anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind (§ 55 Abs. 6 HHG).
- (6) Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 4, über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 und 3 sowie über Ausnahmen von der Zulassungsvoraussetzung gem. Abs. 1 Satz 2 beim Vorliegen besonderer Gründe trifft der Promotionsausschuß.

§ 4

### PROMOTIONS-AUSSCHUSS, PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 5 HUG richtet der Fachbereich einen Promotionsausschuß ein.
- (2) Der Promotionsausschuß setzt sich wie folgt zusammen: drei Professoren bzw. Hochschuldozenten (Professoren im Sinne von § 49a Abs. 1 HUG), und zwar in der Regel je ein Vertreter aus den Instituten des Fachbereichs. Mindestens ein Mitglied des Gremiums muß Professor im Sinne von § 39 HUG sein. Dem Ausschuß gehören außerdem ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein Wissenschaftlicher Assistent des Fachbereichs sowie ein Student

des Fachbereichs an. Die Professoren bzw. Hochschuldozenten werden gem. § 25 Abs. 2 HUG von den Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Professoren) bzw. der Persönlichkeitswahl (Wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Assistenten sowie Studenten) gewählt. Die Amtszeit der Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeiter oder wissenschaftlichen Assistenten des Promotionsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes 1 Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus der Gruppe der Professoren im Sinne von Satz 1 einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß Professor im Sinne von § 39 HUG sein.

(3) Der Promotionsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren einen Prüfungsausschuß. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensstufen kann die Berufung des Prüfungsausschusses schrittweise erfolgen (vgl. §§ 8, 9). Für das Rigorosum besteht der Prüfungsausschuß aus den Gutachtern und weiteren Professoren, sofern sie Prüfer im Hauptfach oder den Nebenfächern sind. Für die Disputation besteht der Prüfungs-Ausschuß aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, den Gutachtern und einer der Zahl der Gutachter entsprechenden Zahl von Professoren bzw. entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren, Honorarprofessoren, apl. Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, Hochschulassistenten, sofern sie die entsprechenden wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Wissenschaftliche Mitarbeiter können in Prüfungsausschüsse berufen werden, wenn die Voraussetzung gemäß § 55, Abs. 4 HHG erfüllt sind. Die Zahl der planmäßigen Professoren muß in jedem Prüfungs-Ausschuß größer sein als die Zahl der übrigen Mitglieder. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist in der Regel der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für den Fall, daß der Vorsitzende des Promotionsausschusses einer der beiden Gutachter ist, benennt der Promotionsausschuß einen anderen Professor als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei der Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für das Rigorosum oder die Disputation kann der Promotionsausschuß Vorschläge des Doktoranden berücksichtigen.

## § 5

### ANNAHME ALS DOKTORAND

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Durch die Annahme gewährleistet der Promotionsausschuß die spätere Begutachtung der Arbeit.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist der Nachweis der Voraussetzungen gem. § 3.

(3) Dem Gesuch auf Annahme als Doktorand sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3,
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Schilderung des Arbeitszieles oder der Antrag auf Zuteilung eines Dissertationsthemas,
3. der Name und die schriftliche Zusage eines zur Betreuung Berechtigten, daß er die Betreuung übernimmt, oder
4. der Antrag auf Beiordnung eines Betreuers. Dessen Einverständnis wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeholt. Ist der vorgesehene Betreuer zur Betreuung nicht bereit, ist das Einverständnis eines anderen zur Betreuung Berechtigten einzuholen.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind die Professoren und Hochschuldozenten sowie die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren des Fachbereichs. Der Promotionsausschuß kann ausnahmsweise auch wissenschaftliche Assistenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie selbständig Lehrveranstaltungen durchführen, sowie die apl. Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren des Fachbereichs als Betreuer zulassen.

(5) Die Annahme als Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuß; eine Ablehnung des Gesuchs bedarf der Begründung. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das Thema zuständig ist, der Bewerber die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt und ein Betreuer gewonnen werden kann.

(6) Ist nach der Annahme als Doktorand über längere Zeit kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der Promotionsausschuß mit Zustimmung des Betreuers das Dissertationsthema entziehen, wenn dieses oder ein ähnliches Thema anderweitig vergeben werden soll. Vor der Entziehung ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht er der Entziehung, so setzt ihm der Promotionsausschuß eine Frist für die Einreichung der Dissertation. Nach Ablauf dieser Frist kann das Dissertationsthema auch gegen den Willen des Doktoranden entzogen werden. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

(7) Mit dem Einzug des Dissertationsthemas erlischt die Annahme als Doktorand. Ein neuer Antrag ist möglich.

## § 6

### ZULASSUNG ZUM PROMOTIONSVERFAHREN

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gem. § 3, sofern der Bewerber noch nicht als Doktorand angenommen wurde, andernfalls ein Hinweis auf die erfolgte Annahme als Doktorand;
2. die Dissertation in zwei maschinengeschriebenen oder gedruckten, gebundenen Exemplaren;
3. eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation unter Verwendung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, daß er sie nicht gleichzeitig an anderer Stelle eingereicht hat und ob er sie in der gleichen oder in einer ähnlichen Form bereits zuvor an einer in- oder ausländischen Hochschule im Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Examen bzw. zum Erwerb eines akademischen Grades vorgelegt hat;
4. eine Erklärung über die gewählten Fachgebiete nach § 9, Abs. 1, falls der Bewerber das Rigorosum ablegen muß oder ablegen will, ggf. einen Antrag gem. § 9 Abs. 2.;
5. Angaben über den bisherigen wissenschaftlichen Werdegang;
6. der Nachweis über die Zahlung der Gebühren gem. § 14.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn die Dissertation Gegenstand eines laufenden Prüfungsverfahrens ist.

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen spricht der Promotionsausschuß die Zulassung aus und leitet das Promotionsvorhaben unverzüglich ein.

## DISSERTATION

- (1) Die Dissertation ist eine Arbeit, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelarbeit. Sie kann in Ausnahmefällen Teil einer Gruppenarbeit sein, wenn die individuellen Leistungen des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Fällen nach Anhörung der in Aussicht genommenen Gutachter Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein (§ 61 Abs. 2 HHG).
- (5) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten.

## BEGUTACHTUNG DER DISSERTATION

- (1) Der Promotionsausschuß leitet das Promotionsverfahren durch die Bestellung von zwei Gutachtern ein. Ist die Arbeit betreut worden, soll der Betreuer einer der Gutachter sein; ist die Arbeit nicht betreut worden, kann der Doktorand den ersten Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. In beiden Fällen kann der Promotionsausschuß dem Vorschlag des Doktoranden hinsichtlich des zweiten Gutachters folgen. Der Promotionsausschuß kann jederzeit einen dritten Gutachter bestellen.
- (2) Mindestens ein Gutachter muß Universitätsprofessor sein und mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich Erziehungswissenschaften angehören.
- (3) Die Gutachten sollen nach Möglichkeit nach 3 Monaten ab Aushändigung der Dissertation an die Gutachter vorliegen.
- (4) Sind wesentliche wissenschaftliche Ergebnisse zum Thema der Dissertation nach der Zulassung zur Promotion von anderer Seite publiziert worden und lagen die eigenen Ergebnisse des Doktoranden zu diesem Zeitpunkt nachweislich im wesentlichen vor, so darf daraus weder eine Ablehnung noch eine schlechtere Beurteilung der Dissertation begründet werden.
- (5) Jedes Gutachten enthält eine Empfehlung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder zu ändern und nach einer vom Promotionsausschuß zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen ist. Nach Ablauf der Frist wird das Verfahren in jedem Fall fortgesetzt. Die Annahmeempfehlung muß einen Bewertungsvorschlag (Versagung oder Vergabe eines Prädikats) enthalten. Verdient die Dissertation kein besonderes Lob, so erhält sie die Note "genügend" ("rite"). Ein Lob kann durch die Prädikate "gut" ("cum laude"), "sehr gut" ("magna cum laude") ausgedrückt werden. Eine in besonderer Weise herausragende Leistung wird mit der Note "ausgezeichnet" ("summa cum laude") bewertet.
- (6) Der Doktorand ist vom Promotionsausschuß unverzüglich über den Eingang der Gutachten zu informieren. Er hat das Recht, die Gutachten einzusehen und innerhalb von zwei Wochen nach der Einsichtnahme dazu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist dem betreffenden Gutachter bzw. den Gutachtern durch den Promotionsausschuß zuzuleiten. Er bzw. sie können dazu innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung in einem Zusatz zu ihrem bzw. ihren Gutachten

eingehen. Hierbei darf auch der Vorschlag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation und Vergabe eines Prädikats geändert werden.

(7) Stimmen die Gutachter gem. Abs. 1 in ihren Empfehlungen überein und hat der Doktorand keinen Einspruch erhoben oder ist ein Einspruchsverfahren gem. Abs. 6 abgeschlossen, so verfügt der Prüfungsausschuß für den Fall, daß

1. die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens,
2. die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, die vorgeschlagene Bewertung als vorläufige Note der Dissertation.

Kommen die Gutachter zu unterschiedlichen Vorschlägen hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder der Erteilung eines Prädikats, kann der Promotionsausschuß nach Abschluß des Verfahrens gem. Abs. 6 einen weiteren Gutachter bestellen, dessen Gutachten nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen sollte. Der Promotionsausschuß entscheidet dann unter Berücksichtigung aller Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahme gem. Abs. 6 über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme macht er einen vorläufigen Vorschlag zur Benotung der Dissertation gemäß dem arithmetischen Mittel aller Gutachtervoten. Werte bis zu 0,50 werden abgerundet, ab 0,51 aufgerundet. Sofern die Dissertation angenommen wird, werden folgende Noten bzw. Bewertungen erteilt:

ausgezeichnet	(0) summa cum laude
sehr gut	(1) magna cum laude
gut	(2) cum laude
genügend	(3) rite

(8) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, kann ein neues Verfahren frühestens nach einem Jahr durch Vorlage einer Dissertation, deren Thema mit dem der ersten Arbeit nicht übereinstimmen darf, eröffnet werden.

(9) Ist die Annahme der Dissertation verfügt, so werden ein Exemplar der Dissertation, die Gutachten und evtl. Stellungnahmen gem. Abs. 6 vier Wochen lang für die Professoren und die promovierten Mitglieder der anderen Gruppen des Fachbereichs zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagefrist beginnt am Tag nach der Entscheidung des Promotionsausschusses gem. Abs. 7 Satz 1 Ziff. 2; sie darf nicht länger als zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit liegen, ggf. ist der Beginn der Auslagefrist auf den Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters zu verschieben. Jedes Mitglied des Fachbereichs gem. Satz 1 kann innerhalb von vier weiteren Wochen gegenüber dem Promotionsausschuß eine Stellungnahme abgeben, wenn dieses dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses während der Auslagefrist angekündigt wird.

(10) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Vorliegen evtl. weiterer Stellungnahmen gem. Abs. 9 unter vorrangiger Berücksichtigung der Gutachten bzw. der Zusatzgutachten gem. Abs. 6 endgültig über die Note bzw. die Bewertung der Dissertation entspr. Abs. 7 Satz 5.

(11) Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung zurücktreten, solange dem Promotionsausschuß noch kein Gutachten zur Dissertation vorliegt. In diesem Fall erklärt der Promotionsausschuß das Verfahren für beendet. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

### INHALTE DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG

(1) Bei abgeschlossenem Hochschulstudium findet die mündliche Prüfung in der Regel als Disputation statt. Soweit eine studienabschließende Prüfung nicht nachgewiesen wird und in allen Fällen gemäß § 3 Abs. 2, wird die mündliche Prüfung im Hauptfach und zwei Nebenfächern als Rigorosum durchgeführt. Die erziehungswissenschaftlichen Fächer sind als Hauptfach und als Nebenfach wählbar. Als Nebenfächer können alle Haupt- oder Nebenfächer nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der anderen Fachbereiche der Philipps-Universität gewählt werden. In besonders begründeten Fällen kann der Doktorand auch dann, wenn er bereits eine Hochschulabschlußprüfung abgelegt hat, eine mündliche Prüfung im Hauptfach und zwei Nebenfächern (Rigorosum) beantragen, sofern er mindestens ein Nebenfach gewählt hat, das in der vorausgegangenen Prüfung nicht Prüfungsfach war. Zwei Nebenfächer können durch ein weiteres Hauptfach ersetzt werden, sofern in diesem Fach ein ordnungsgemäßes Studium oder ein Hochschulabschluß nachgewiesen wird.

(2) Der Promotionsausschuß kann eine Prüfung auf Antrag ausnahmsweise in einem nicht an der Philipps-Universität vertretenen Nebenfach oder einem weiteren Hauptfach genehmigen, das vom Doktoranden an anderen Universitäten oder Wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert worden ist und für das er einen Fachvertreter einer anderen Universität oder Wissenschaftlichen Hochschule benennen kann, der zur Abnahme der Prüfung bereit ist. Diese Prüfung kann an der betr. Universität oder Wissenschaftlichen Hochschule abgenommen werden.

(3) In der Disputation wird die Dissertation vor dem Prüfungsausschuß verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden (§ 61 Abs. 3 HHG). Zu diesem Zweck ist dem Doktoranden ergänzend zu der Einsichtnahme gem. § 8 Abs. 6 nochmals Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten und ggf. in die Zusätze hierzu zu geben.

### § 10

#### MÜNDLICHE PRÜFUNG

(1) Die mündliche Prüfung soll in Abstimmung mit dem Doktoranden innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 8 Abs. 9 stattfinden, die vorlesungsfreie Zeit nicht gerechnet. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Mit der Durchführung der mündlichen Prüfung beauftragt der Promotionsausschuß den Prüfungsausschuß (Disputation) bzw. die Prüfer (Rigorosum).

(3) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten und ist öffentlich, wenn der Kandidat zustimmt. Zum Rigorosum können Mitglieder des Fachbereichs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann bei Störungen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

(4) Die Dauer des Rigorosums beträgt 2 Stunden. Die Prüfung im Hauptfach dauert 1 Stunde, die Prüfungen in den Nebenfächern je 1/2 Stunde. Das Rigorosum ist in jedem Fach von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers, der die Promotionsleistungen erbracht hat, abzunehmen (§ 55 Abs. 5 HHG). Werden zwei Nebenfächer durch ein zweites Hauptfach ersetzt, so dauert die Prüfung in diesem Fach 1 Stunde.

- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die Disputation einen Protokollführer, der über die Teilnehmer an der Prüfung, den Prüfungsstoff, die Dauer der Prüfung, die Pausen sowie das Ergebnis ein Protokoll anfertigt. Der Protokollführer muß sachkundig sein und die Promotionsleistungen erbracht haben. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Jede mündliche Prüfung im Rigorosum bzw. die Disputation wird gem. § 8 Abs.7 Satz 6 bewertet.
- (7) Im Anschluß an die Disputation entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Bewertung der Dissertation und des Ergebnisses der Disputation, ob der Doktorand zu promovieren ist. Im Anschluß an das Rigorosum entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung der Bewertung der Dissertation und der Ergebnisse der mündlichen Prüfungen, ob der Doktorand zu promovieren ist. Voraussetzung dafür ist, daß jede einzelne Prüfungsleistung mindestens als "genügend" bewertet worden ist.
- (8) Der Prüfungsausschuß bzw. der Promotionsausschuß setzen im Falle einer oder mehrerer nicht bestandener Prüfungen oder einer nicht bestandenen Disputation die Entscheidung über die Promotion aus.
- (9) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden mit, wenn eine Wiederholung der mündlichen Prüfung beschlossen worden ist oder die Promotion abgelehnt worden ist. Der Mitteilung ist eine Begründung beizufügen. Ist die Disputation oder eine oder mehrere mündliche Prüfungen mit "nicht bestanden" bewertet worden, so kann der Bewerber die Disputation oder die nicht bestandene(n) mündliche(n) Prüfung(en) einmal wiederholen. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden. Die Wiederholung der Disputation bzw. der mündlichen Prüfung(en) findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach 6 Monaten seit der Bekanntgabe der Mitteilung gem. Satz 1 statt. Der Promotionsausschuß setzt den Termin in Absprache mit dem Doktoranden fest.
- (10) Beschließt der Prüfungsausschuß bzw. der Promotionsausschuß, den Doktoranden zu promovieren, so wird die Disputation bzw. die Gesamtleistung der mündlichen Prüfungen im Rigorosum gem. § 8 Abs. 7 bewertet. Dabei zählt im Falle des Rigorosums die Note im Hauptfach zweifach, in jedem der beiden Nebenfächer einfach. Werden zwei Nebenfächer durch ein weiteres Hauptfach ersetzt, zählt die Note in diesem Fach zweifach. Zwischenwerte bis 0,50 werden abgerundet, ab 0,51 aufgerundet. Das unentschuldigte Verstreichenlassen der gesetzlichen Fristen führt zur Beendigung des Promotionsverfahrens.
- (11) Das unentschuldigte Fernbleiben von der Prüfung führt dazu, daß diese als nicht bestanden gilt.

## § 11

### GESAMTBEWERTUNG DER PROMOTIONSLEISTUNGEN

- (1) Wenn die Dissertation angenommen und die mündliche(n) Prüfungsleistung(en) erfolgreich erbracht sind, faßt der Prüfungsausschuß bzw. der Promotionsausschuß die Benotungen der Dissertation und der Disputation bzw. des Rigorosums zu einer Gesamtnote nach folgendem Schlüssel zusammen:

-Im Fall des Rigorosums zählt die Note der Dissertation fünffach. Die Note der mündlichen Prüfung im Hauptfach zählt doppelt, die Noten im Nebenfach zählen jeweils einfach.

-Im Fall der Disputation zählt die Note der Dissertation fünffach, die der Disputation vierfach.

Die Summe der so verrechneten Einzelnoten einer Prüfung, geteilt durch 9, ergibt die Gesamtnote bzw. die Gesamtbewertung. Stellen hinter dem Komma bis 0,50 werden abgerundet, ab 0,51 aufgerundet.

(2) Das Prädikat "ausgezeichnet" ( "summa cum laude" ) kann als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation mit dem gleichen Prädikat bewertet worden sind bzw. wenn, im Falle des Rigorosums, außer der Dissertation mindestens ein Hauptfach und eines der beiden Nebenfächer ebenfalls mit "ausgezeichnet" (summa cum laude") bzw. das zweite Nebenfach mit "sehr gut" ("magna cum laude") bewertet worden sind.

(3) Über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren stellt der Promotionsausschuß dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus.

(4) Auf der Promotionsurkunde werden die Bewertungen der Dissertation und der Disputation bzw. die zusammenfassende Bewertung der mündlichen Prüfungen im Rigorosum sowie die Gesamtbewertung aller Promotionsleistungen genannt. Die Bewertungen werden in Latein und Deutsch abgefaßt.

## § 12

### VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen. Anfertigung und Veröffentlichung der Dissertation stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Der Promotionsausschuß kann nach Anhörung des Gutachters, der die Betreuung übernommen hat, Auflagen für die Druckfassung beschließen. In das zur Veröffentlichung bestimmte Manuskript kann der Doktorand Änderungen einarbeiten. Teilveröffentlichungen und veränderte Fassungen, die als Dissertation publiziert werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses unter schriftlicher Zustimmung des Gutachters, der die Betreuung übernommen hatte.

(2) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den beiden für die Prüfungsakte und die Fachbereichsbibliothek erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

entweder

a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, unter Verwendung eines Titelblatts gem. Anlage 1.

oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung mit der Angabe, daß es sich um eine Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Marburg angenommene Dissertation handelt, in einer Zeitschrift erfolgt, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren hat,

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg ausgewiesen wird,

oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Microfiches unter Verwendung eines Titelblatts gem. Anlage 1.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

### § 13

#### VOLLZUG DER PROMOTION

(1) Der Doktorand hat die Pflichtexemplare innerhalb von 3 Jahren vorzulegen. Versäumt er die Frist, so gilt das Verfahren als erfolglos abgebrochen, sofern der Promotionsausschuß auf begründeten Antrag keine Verlängerung gewährt. Der Doktorand ist darüber unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Mit diesem Tag beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die Urkunde entspricht dem Muster in der Anlage und ist auf den Tag der letzten Prüfung auszufertigen. Neben dem Original erhält der Promovierte mehrere beglaubigte Kopien.

(3) Das Doktordiplom kann durch den Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren erneuert werden.

### § 14

#### GEBÜHREN

Die Promotionsgebühr beträgt 200,- DM. Die Zahlung dieser Gebühr wird fällig, wenn das Gesuch auf Zulassung zur Promotion eingereicht wird. Die Gebühr ist an die Universitätskasse zu zahlen.

### § 15

#### UNGÜLTIGKEIT DER PROMOTION, ABERKENNUNG DES DOKTORGRADES

(1) Stellt der Promotionsausschuß vor der Aushändigung des Doktordiploms fest, daß der Doktorand im Zusammenhang mit der Promotion eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so hat er die Promotionsleistung für ungültig zu erklären. Die Mitteilung des Beschlusses muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Über einen Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Stellt der Fachbereichsrat nach Verleihung des Doktorgrades fest, daß die Voraussetzungen für den Entzug des Doktorgrades gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.06.1939 (RGB.I, S.985) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, so kann er den Doktorgrad aberkennen. Die Mitteilung des Beschlusses muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Vor einem Beschluß gemäß Abs. 1 oder 2 muß dem Betroffenen nach Einsicht in die Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Der Dekan informiert den Ständigen Ausschuß II über Beschlüsse gem. Abs. 1 oder 2.

## B. Ehrenpromotion

### § 16

#### BEDEUTUNG DER EHRENPROMOTION

Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr.phil.h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen oder geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, verleihen. Verdienste, welche allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

### § 17

#### BESCHLUSSFASSUNG

(1) Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates einem entsprechenden Antrag zustimmt. Stimmberechtigt sind nur Professoren und die Vertreter der anderen Gruppen, die bereits die Promotionsleistungen erbracht haben.

(2) Nach Eröffnung des Verfahrens setzt der Fachbereichsrat eine Kommission entsprechend § 4 Abs. 2 ein. Die Kommission erarbeitet eine schriftliche Stellungnahme, die dem Fachbereichsrat als Grundlage der Beratung vorgelegt wird.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt aufgrund des Ausschußberichts über die Ehrenpromotion.

### § 18

#### VERLEIHUNG

(1) Der Promotionsausschuß bereitet die Laudatio vor, über die der Fachbereichsrat entspr. § 17 Abs. 1 beschließt. Dieser Text wird auf dem Diplom abgedruckt.

(2) Das Doktordiplom wird dem Promovierten vom Dekan des Fachbereichs überreicht.

### C. Rechtsbehelfe

#### § 19

#### RECHTSBEHELFE

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrates ist Widerspruch zulässig. Widerspruchsberechtigt ist der Doktorand. Vor der Entscheidung über einen Widerspruch ist der Betreuer zu hören.

### D. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 20

#### ÜBERGANGSREGELUNG

Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zum Promotionsverfahren angenommen wurden, beenden ihre Promotion nach den bisherigen Bestimmungen. Mit dem Gesuch gemäß § 6 können sie beantragen, daß das Verfahren gemäß dieser Promotionsordnung Anwendung findet.

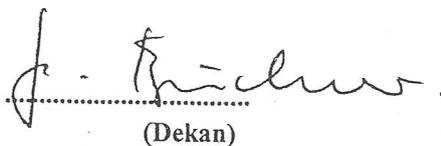
#### § 21

#### INKRAFTTRETEN

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die für den Fachbereich Erziehungswissenschaften geltende Promotionsordnung der (ehemaligen) Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg vom 2.1.1961 (ABl. des Hessischen Kultusministers 1962, S.7) für den Fachbereich Erziehungswissenschaften außer Kraft.

Marburg, den

27.1.97

  
.....  
(Dekan)

(Prof. Dr. P. Büchner)

Titelblatt der Dissertation

T h e m a der Dissertation

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

Erlangung der Doktorwürde

des

Fachbereichs Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

vorgelegt von

Vor- und Zuname

aus (Geburtsort)

Marburg/Lahn (Jahreszahl)

---

Die Rückseite dieses Blattes sollte wie folgt beschriftet sein:

Vom Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen am:

Abschluß der mündlichen Prüfung am:

Betreuer:

2. Gutachter:

---

In allen Exemplaren der Dissertation soll am Ende eine Erklärung mit folgendem Wortlaut und Ihrer Unterschrift sein:

E r k l ä r u n g

Ich erkläre, daß ich die Dissertation unter Verwendung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

(Unterschrift)

Promotionsurkunde A

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität  
verleiht

Herrn/Frau\*.....

aus (Geburtsort).....

den Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem er/sie das Promotionsverfahren ordnungsgemäß durch die als

.....

bewertete Dissertation zum Thema

.....

.....

und die als

.....

bewertete Disputation

abgeschlossen und das Gesamtprädikat

.....

erhalten hat.

Marburg, den .....

Der Präsident (Siegel)

Der Dekan  
der Philipps-Universität des Fachbereichs Erziehungswissenschaften

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Als Muster für Schriftgröße, Schriftart und Rotdruck (oben durch Unterstreichung bezeichnet) gilt die Promotionsurkunde des Fachbereiches Physik. Das Format ist DIN A 4.

Promotionsurkunde B

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften

der Philipps-Universität

verleiht

Herrn/Frau\* .....

aus (Geburtsort).....

den Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem er/sie das Promotionsverfahren ordnungsgemäß durch die als

.....

bewertete Dissertation zum Thema

.....  
.....  
.....  
.....

und das mit

.....

bewertete Rigorosum

abgeschlossen und das Gesamtprädikat

.....

erhalten hat.

Marburg, den

Der Präsident (Siegel)

Der Dekan  
der Philipps-Universität des Fachbereichs Erziehungswissenschaften